

Investive Kriminalpolitik und die Rückkehr der *défense sociale*

Sozialpolitik wurde in den vergangenen Jahren zunehmend sozialinvestiv ausgerichtet. In der Kriminalpolitik zeigen sich Entsprechungen, so dass von Strukturanalogien ausgegangen werden muss.



Bernd Dollinger
*1973

Prof. Dr., Leiter der Abteilung Sozialpädagogik der PH Freiburg.
bernd.dollinger@ph-freiburg.de

In den vergangenen Jahren wurde in der Sozialen Arbeit breit über Veränderungen der sozialpolitischen Sicherungs- und Unterstützungssysteme diskutiert. Insbesondere die neuartige Investitionslogik wurde herausgestellt (DAHME/WOHLFAHRT 2008). Wie EVERS (2008: 239) hervorhebt, stehen im Kontext einer investiven Sozialpolitik „die Beiträge der Sozialpolitik zu Wachstum und wirtschaftlicher Modernisierung [im Mittelpunkt]. Das soll erreicht werden, indem sich Sozialpolitik stärker auf Bereiche wie Bildung und Prävention konzentriert, wo ihre Investitionen starke wirtschaftliche Folgeeffekte versprechen. Im Hinblick



Holger Ziegler

Dr., Arbeitsschwerpunkte: Soziale Arbeit und Soziale Gerechtigkeit (Capabilities Approach), Lebensführung und Ungleichheit, Wirkungsorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe.

hziegler@uni-bielefeld.de

auf ihre Adressaten geht es nun weniger darum, sie besser zu versorgen, als vielmehr darum, sie zur Übernahme von mehr Eigenverantwortung zu befähigen. Die lange Zeit dominanten versorgenden,

umverteilenden und absichernden Elemente der Sozialpolitik sollen demgegenüber zurücktreten“.

Investitionsprogrammatiken

Eine wesentliches Moment der investiven Sozialpolitik besteht darin, Unterstützung zu konditionalisieren: Wer keine Gegenleistung bringt und als unrentable Investition in Humankapital erscheint, steht unter hohem Legimitationsdruck, wenn er sozialpolitische Leistungen in Anspruch nehmen möchte. Dem entspricht eine Aufwertung der Dimension kollektiver Wohlfahrt im Rahmen sozialstaatlicher Arrangements der Wohlfahrtsproduktion. Kollektive und individuelle Wohlfahrt müssen als prinzipiell eigenständige Bereiche gedacht werden, sie „lassen sich nicht einfach verrechnen oder gar aufeinander reduzieren“ (KAUFMANN 2005: 228). Eine investive Sozialpolitik ist vorrangig mit der Sicherung kollektiven Nutzens verbunden, während individueller Nutzen nur als mögliche Begleiterscheinung kalkuliert wird. Schließlich kann bei fehlenden Gegenleistungen und einem erwartbar geringen „return on investment“ die staatliche Ressourcenzufuhr vollständig ausbleiben. Es genügt für Leistungsbezieher nicht mehr, gemäß der

tradierten Sozialversicherungslogik Leistungen über einen gewissen Zeitraum im Leben erbracht zu haben, sondern Leistungsbereitschaft muss dauerhaft durch die Übernahme eines extern definierten Aktivitätsniveaus nachgewiesen werden, ansonsten entfällt die Legitimation eines Anspruchs auf kollektiv erwirtschaftete Ressourcen. Genau dies zeichnet eine investive Sozialpolitik aus: Sie richtet ihren wohlmeinenden Blick auf Integrationswillige und Aktivierungsbereite, während der „Rest“ mit negativen Sanktionen bedacht wird.

In den Debatten Sozialer Arbeit wird auf die Nebenfolgen dieser Prozesse aufmerksam gemacht, die sich in einer wachsenden Bereitschaft zur Inkaufnahme von sozialem Ausschluss, einer Verweigerung selbst basaler Unterstützung und einer Erhöhung des Existenzdrucks auf bereits Benachteiligte zeigen. Ein Feld wird hierbei allerdings vergessen – und dies, obwohl es sich um den Politikbereich handelt, der als Paradebeispiel und Prototyp bewusst in Kauf genommener sozialer Ausschließung zu betrachten ist: die Kriminalpolitik. Dass sie in der Sozialen Arbeit im Vergleich deutlich weniger Aufmerksamkeit erfährt als die Sozialpolitik, ist nicht überraschend. Schließlich deckt sie – scheinbar – nur einen besonderen Teilbereich sozialpädagogischen Handelns ab. Sie wird meist als Gegenpol der Sozialpolitik interpretiert gemäß dem – mit Recht umstrittenen (vgl. LUDWIG-MAYERHOFER 2000) – Diktum von Franz von Liszt (1899/1970: 246), die Sozial- sei die „beste und wirksamste Kriminalpolitik“. Sozialpolitik erscheint als rein integrative Politik, die durch eine Leid zufügende Kriminalpolitik kontrastiert wird.

Eine solche Interpretation bedarf der Korrektur, denn Sozial- und Kriminal-

Stichworte Kriminalpolitik, Sozialpolitik, Kriminalisierung.

Nutzen Analyse der Verbindung von Sozial- und Kriminalpolitik sowie der paradoxen Lage der Sozialen Arbeit angesichts von Aktivierungspolitiken im Umgang mit Jugendkriminalität.

Das Wichtigste in Kürze Aktivierung gilt als zentrales Prinzip der Behandlung von Jugendkriminalität. Dadurch werden der Sozialen Arbeit neue, selektive Aufgaben zugewiesen, die sich von ihrem tradierten Integrationsauftrag deutlich unterscheiden.

politik stehen sich nicht gegenüber. Vielmehr muss von gemeinsamen Interventionsrationalitäten ausgegangen werden, die Sozial- und Kriminalpolitik kennzeichnen, und die in den letzten Jahren etablierte Investitionslogik kann dies belegen. **CREMER-SCHÄFER/STEINERT** (1998: 55) verweisen mit Recht auf „massive Struktur-Analogien“ der strafverfolgenden und der helfenden Institutionen, da Problemlagen in beiden Politikfeldern personalisiert und durch Defizitzurechnungen bedacht werden.

Die damit angesprochene enge Verbindung der Sozial- und Kriminalpolitik führt zu der Frage nach historisch spezifischen Vorherrschaften einzelner Interpretationsformen von Devianz. Zu bestimmten Zeitpunkten dominieren integrative, zu anderen hingegen punitiv-ausschließende Straf-Wohlfahrts-Politiken. Hierbei kommunizieren jeweils beide Bereiche analoge Deutungsfolien von Auffälligkeiten, die sich nicht ausschließen, sondern auf ähnlichen Interpretationen von Devianz und sozialer Auffälligkeit beruhen. David **GARLAND** (1985; 2001) ist das Verdienst zuzuschreiben, diese Relationen aufgearbeitet zu haben. Er zeigt eindrücklich, wie sich beide Bereiche durchdringen und historisch variable Hegemonien ausbilden. Als „penal welfarism“ bezeichnet er eine vor allem auf Rehabilitation ausgerichtete Kriminalitätsdeutung, die einen Übeltäter vorrangig in die Gesellschaft zurückführen will. Ihre Ätiologien verweisen auf soziale Ungleichheiten, herrschaftliche Unterdrückung, vorenthaltene Ressourcen etc. Es seien zureicherst „schlechte“ gesellschaftliche Bedingungen, die – indem sie auf den einzelnen Akteur „abstrahlen“ – sozialisatorische Wirkungen entfalten würden.

Diese Deutung ermöglichte es, nicht „primär nach Schuld und Verantwortung, sondern nach individuell nicht zurechenbaren Ursachen und Gründen“ (**SCHERR** 1998: 64-65) zu fragen, aber zugleich dennoch die einzelne Person des „Abweichlers“ zum Ausgangspunkt sozialarbeiterischer Interventionen zu machen. Dabei wurde die Straftat von Jugendli-

chen vor allem als ein Symptom für ein tiefer liegendes soziales Problem betrachtet, das Maßnahmen erforderlich mache, die auf eine normierende Assimilierung der Devianten zielten. Mittels erzieherischer und sozialisierender Interventionen sollten stabile Identitäten hervorgebracht werden, die innerhalb der sozialpolitisch gesetzten und geforderten Normalität – und den korrespondierenden Erwartungen an eine methodisch-rationale Lebensführung – als handlungsfähige, „normale“ Subjekte agieren.

Diese Phase der wohlfahrtstaatlich ausgerichteten Behandlung von Delinquenten ist mittlerweile „Geschichte“ (**HESS** 2007: 7). **GARLAND** (2001) verweist auf ge-

genwärtige „high crime societies“, in denen die Maximen der Rehabilitation, falls sie überhaupt noch vertreten werden, auf die Intention des Schutzes der Gesellschaft programmiert wurden. An Bedeutung weit vor ihnen stehen einerseits Entpönalisierungen für die Kriminalität der Mächtigen und der Mehrheit, deren Kriminalität durch informelle Erledigungsstrategien und Diversionsmaßnahmen entdramatisiert wird. Wichtiger wurden zudem, andererseits, segregierende Strategien, durch die vermeintliche Dauer-Kriminelle, Gewalt- und Sexualtäter möglichst lange weggeschlossen werden, um ihr Gefahrenpotenzial zu minimieren (vgl. **OELKERS U.A.** 2008). Beides verweist

Literatur I

BMI/BMJ (HRSG.) (2006).

Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. (Langfassung) Berlin.

BOERS, K., SCHAEFF, M. (2008).

Abschied vom Primat der Resozialisierung im Jugendstrafvollzug?

IN: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (S. 316-324). Heft 4.

CREMER-SCHÄFER, H., STEINERT, H. (1998).

Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie. Münster.

DAHME, H.-J., WOHLFAHRT, N. (2008).

Der Effizienzstaat: die Neuausrichtung des Sozialstaats durch Aktivierungs- und soziale Investitionspolitik.

IN: Büttow, B., Chassé, K.A., Hirt, R. (Hrsg.), Soziale Arbeit nach dem sozialpädagogischen Jahrhundert (S. 43-58). Opladen.

EVERS, A. (2008).

Investiv und aktivierend oder ökonomistisch und bevormundend? Zur Auseinandersetzung mit einer neuen Generation von Sozialpolitiken. IN: Evers, A., Heinze, R. (Hrsg.), Sozialpolitik. Ökonomisierung und Entgrenzung (S. 229-249). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

DOWNES, D., HANSEN, K. (2006).

Welfare and punishment. The relationship between welfare spending and imprisonment.

(Crime and Society; http://www.crimeandjustice.org.uk/opus303/Welfare_and_Punishment_webversion.pdf; Zugriff am 15.04.2009).

DÜNKEL F. (2002).

Empirische Fragen der Rechtswirkungsforschung – dargestellt anhand aktueller Projekte der Kriminologie in Greifswald. IN: Rodi, M. (Hrsg.), Recht und Wirkung. Greifswalder Beiträge zur Rechtswirkungsforschung (S. 109-151). Köln.

FEELEY, M., SIMON, J. (1994).

Actuarial Justice: the Emerging New Criminal Law.

IN: Nelken, D. (Hrsg.), The Futures of Criminology (S. 173-201). London u.a.

GARLAND, D. (1985).

Punishment and welfare. Aldershot.

GARLAND, D. (2001).

The culture of control. Chicago.

GRAMATICA, F. (1965).

Grundlagen der défense sociale. Hamburg.

HARTZ-KOMMISSION (2002).

Moderne Dienstleitungen am Arbeitsmarkt. Bericht der Kommission. Berlin.

HESS, H. (2007).

Einleitung. David Garlands ‚Culture of Control‘ und die deutsche Kritische Kriminologie.

IN: Kriminologisches Journal. 8. Beiheft. S. 6-22.

KAUFMANN, F.-X. (2005).

Sozialpolitik und Sozialstaat. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

KERNER, H.-J. (1991).

Sozialverteidigung (Défense Sociale). IN: Kerner, H.J. (Hrsg.): Kriminologie Lexikon. Heidelberg.

auf eine Relativierung von Bemühungen der Rehabilitation, die entweder nicht als nötig oder nicht als Erfolg versprechend erachtet werden.

In diesem Sinne haben die vergangenen Jahrzehnte „seen a dramatic decline in optimism about welfare in relation to crime and punishment“ (DOWNES/HANSEN 2006: 2). Aber dies führte nicht zu einer ausschließlich punitiven Haltung, denn Punitivität hat zwar durchaus zugenommen (vgl. LAUTMANN U.A. 2004) und Tendenzen eines verstärkten „governing through crime“ (SIMON 2007) sind durchaus zu bemerken. Aber es verbleiben Nischen für integrative Bearbeitungsformen, zumal bei Jugendlichen. MUNCIE (2005: 55) erschließt in einer Analyse des Umgangs mit Jugendkriminalität Potenziale von Widerstand, denn: „Youth/juvenile justice, as one element of penal policy, remains stubbornly local and contingent“. Punitivität konzentriert sich vornehmlich auf Randgruppen, während andere Kreise nach wie vor in den Genuss relativ milder bis integrativer Interventionsformen kommen können.

Wo derartige Widerstände sichtbar werden, so unsere These, handelt es sich nicht um eine bloße Weiterführung älterer Integrationsforderungen. Wie die US-amerikanischen Soziologen Malcolm FEELEY und Jonathan SIMON (1994) argumentieren, hat die Idee, Kriminalität durch soziale Programme und Maßnahmen zu reduzieren, an Bedeutung verloren. Stattdessen entwickle sich eine „new penology“ – eine neue Straflehre, der es vor allem um das effektive Management von Schadensrisiken durch Kriminalität gehe. Diese neue Straflehre richte sich weniger auf individuelle Täter, sondern auf statistisch generalisierte Tätertypen, die entsprechend ihrer Gefährlichkeit für die Gesellschaft klassifiziert werden. Die Logik strafrechtlicher Sanktionen werde in veränderte Rahmungen eingepasst, als deren vorrangige Maxime der Schutz der Gesellschaft durch eine investive Kriminalpolitik dekliniert wird. Auch wenn sich die „new penology“ in der Bundesrepublik nicht in der Weise zeigt, wie es Feeley und Simon für die USA diagnostizieren, so finden sich doch

auch in der Bundesrepublik Verschiebungen in Richtung „Schutz der Gesellschaft“. Wir zeigen dies im Folgenden auf. Dabei nehmen wir zuerst auf die Wiederkehr der „défense sociale“ Bezug und weisen dann die kriminalpolitische Investitionsprogrammatisierung nach, die durch diese Logik eine spezifisch selektive Bedeutung gewinnt.

Défense sociale

Bereits seit den 1990er Jahren lässt sich ohne Zweifel ein Bedeutungsgewinn des Gesellschaftsschutzes im Strafrecht rekonstruieren. Es finden zunehmend ausgeklügelte Formen der Risikoprognose Anwendung. Zugleich setzt sich, wie etwa der 2. Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung ausführt, der Gedan-

ke durch, „dass Belange der öffentlichen Sicherheit, insbesondere des Opferschutzes, gegenüber den wohl verstandenen objektiven Interessen des Gefangenen auf Resozialisierung abgewogen werden müssen“ (BMI/BMJ 2006: 631). Dieser neue Fokus lässt sich eindrücklich an einer seit Januar 2008 in Kraft getretenen Veränderung der Zweckbestimmung des Jugendstrafvollzugs verdeutlichen. Der Zweck der Jugendstrafe war bislang alleine auf die Reintegration der Jugendlichen gerichtet. Erziehung habe immer, auch bei schweren Strafen, im Vordergrund zu stehen. Der verurteilte Jugendliche sollte „durch den Vollzug der Jugendstrafe [...] dazu erzogen werden [...], künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen“ (§ 91

Literatur II

- KRASMANN, S. (2000).**
Gouvernementalität der Oberfläche. *Aggressivität (ab-) trainieren bei-spielsweise.*
 IN: Bröckling, U./Krasmann, S./Lemke, Th. (Hrsg.): *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen.* Frankfurt a.M. S. 194-226.
- LACOMBE, D. (2008).**
Consumed with sex: The treatment of sex offenders in risk society.
 IN: *British Journal of Criminology* 48. S. 55-74.
- LAUTMANN, R., KLIMKE, D., SACK, F. (HRSG.) (2004).**
Punitivität. Weinheim.
- LISZT, F.V. (1970).**
Franz von Liszt: Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung.
 IN: *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge.* 2. Band. Berlin (zuerst 1899). S. 230-250
- LUDWIG-MAYERHOFER, W. (2000).**
Kriminalität. IN: J. Allmendinger, W. Ludwig-Mayerhofer (Hrsg.), *Soziologie des Sozialstaats. Gesellschaftliche Grundlagen, historische Zusammenhänge u. aktuelle Entwicklungstendenzen.* Weinheim/München. S. 321-350.
- MÖLLERS, M. (2006).**
Sozialverteidigung. IN: Lange, H.J. (Hrsg.): *Wörterbuch zur Inneren Sicherheit* (S. 304-309). Wiesbaden.
- MUNCIE, J. (2005).**
The globalization of crime control – the case of youth and juvenile justice.
 IN: *Theoretical Criminology.* 9. Jg., S. 35-64.
- OELKERS, N. U.A. (2008).**
„Unerziehbarkeit“: zur Aktualität einer Aussonderungskategorie.
 IN: Brumlik, M. (Hrsg.): *Ab nach Sibirien? Wie gefährlich ist unsere Jugend?* Weinheim. S. 184-216.
- RADZINOWICZ, L. (1999).**
Adventures in Criminology. London.
- SCHERR, A. (1998).**
Gefährliche Schläger. *Zum neuen Realismus im Diskurs der Sozialen Arbeit.*
 IN: *Sozialwissenschaftliche Literaturrundschau,* 37, S. 63-68
- SCHNEIDER, H.J. (2001).**
Kriminologie für das 21. Jahrhundert. Münster.
- SIMON, J. (2007).**
Governing through crime. Oxford.
- STELLY, W./THOMAS, J. (2002).**
Wege aus schwerer Jugendkriminalität – Ein Phasenmodell des Abbruchs krimineller Karrieren. Tübingen
- WALTER, J. (2008).**
Zwischen Erziehung und Strafe. *Was kann Jugendstrafvollzug leisten?*
 IN: Brumlik, M. (Hrsg.): *Ab nach Sibirien? Wie gefährlich ist unsere Jugend?* Weinheim, S. 154-183

Abs. 1 JGG). Wie Klaus Boers und Marcus Schaerff (2008) nachzeichnen, haben sich der Geist und die Programmatik dieses Gesetzes seit 2008 insofern geändert, als in den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Bundesländer ein anderes Ziel, nämlich der Schutz der Allgemeinheit, dem Erziehungs- und Resozialisierungsziel an die Seite gestellt worden ist. Dieses bislang nicht vorgesehene Ziel ist nicht nur zusätzlich aufgenommen worden. In sieben Bundesländern ist es nun als explizit „gleichrangiges“ Ziel formuliert, drei Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg) räumen dem – u.a. Sicherungs- und Verwahrungsvollzug legitimierenden – Schutz der Allgemeinheit dezidiert auch im Jugendstrafrecht Vorrang ein (vgl. **BOERS/SCHAERFF** 2008).

„Die kriminalpräventive Aufgabe des Jugendstrafvollzuges“, so heißt es etwa nun im § 2 JStVollzG Baden-Württemberg, „liegt im Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten junger Menschen“. Diese Veränderungen tragen in der Tat wichtige Züge der „new penology“ im Sinne von Feeley und Simon. Allerdings ist nicht zu erwarten, dass dadurch klinisch-therapeutische oder sozialarbeiterische Interventionen per se in Frage gestellt oder gar – zugunsten einer Strategie der ‚reinen‘ Verwahrung von Straftätern auf der Basis unterschiedlicher Risikograde – völlig verdrängt werden. Aber ihre Form wird verändert: Sie werden zu einem Teil einer Risikomanagementstrategie (vgl. **LACOMBE** 2008).

Dabei schließt diese therapeutische und korrekionalistische Variante des Risikomanagements an eine sozialhygienische Tradition an (vgl. **RADZINOWICZ** 1999), die mit dem Begriff „Défense sociale“ beschrieben wird. Die Idee lautet im Wesentlichen, dass die strafrechtliche Intervention nicht von der ‚Schuld‘ des Täters abhängig sein sollte, sondern sich alleine auf den Aspekt „der sozialen Gefährlichkeit des Täters [zu richten habe,] vor der die Gesellschaft und deren Mitglieder zu schützen sind“ (**KERNER** 1991: 311). Die Betonung des Schutzes und der Sicherheit der „Gesellschaft und ihre[r] Mitglieder

vor ‚Sozialschädlingen‘“ (**MÖLLERS** 2006: 305), mündete in die Forderung nach einer Differenzierung von Risikogruppen, die je nach – künftiger – Gefährlichkeit und Risikopersistenz in ‚Wiederanpassungshäusern‘ verschieden lange ‚untergebracht‘ werden sollten.

Mit der Idee der utilitaristischen Nützlichkeit für die Gesellschaft kommt der Frage nach der Effizienz von Behandlungsmaßnahmen – und diese ist der Kern ökonomischen und investiven Denkens – eine erhöhte Bedeutung zu. Tatsächlich haben Behandlungsmodelle in den letzten Jahren nicht per se an Bedeutung verloren. Allerdings geht es dann um Behandlungsmodelle, die sich „den Wiedergutmachungs-Interessen des Opfers und den Sicherheits-Interessen der Gesellschaft zu[wenden]“ (**SCHNEIDER** 2001: 379), sowie um Programme, bei denen es als wesentlich gilt, dass sie sich ‚lohnen‘. Als besonders effektivitäts- und effizienzsteigernd gelten insbesondere zwei Prinzipien: Das Prinzip der „risk classification: Risikoeinschätzung und Intervention entsprechend unterschiedlicher Risikogruppen (intensivere Programme sind stärker gefährdeten Verurteilten vorzubehalten) [und das Prinzip der] targeting criminogenic needs: Orientierung an direkt die Straftatbegehung begünstigenden Faktoren“ (**DÜNKEL** 2002: 131). Entsprechend dem Fokus auf diese beiden Aspekte reflektieren die Rehabilitationsmaßnahmen eher, wie es David Garland (2001) formuliert, ein ‚framework of risk‘ als ein ‚framework of welfare‘.

An die Stelle von Maßnahmen der gesellschaftlichen Reintegration, in deren Rahmen kriminelle Taten v.a. als Indikator oder Symptom eines tiefer liegenden ‚tatsächlichen Problems‘ gedeutet werden, rücken Interventionen, die auf das unmittelbare Tatverhalten selbst zielen. Insbesondere verhaltenstherapeutisch und kognitiv-behavioral fundierte Trainings- und Rückfallvermeidungsprogramme richten sich auf einzelne, klar umrissene („kriminogene“) Verhaltensweisen und individuelle Risikodispositionen, die unmittelbar mit der Tat verbunden sind. Es geht weni-

ger um eine wohlfahrtsstaatlich inspirierte ‚Normalisierung‘ der devianten Identität der Jugendlichen, denn genau umgekehrt haben sich die neuen Behandlungsstrategien „Verhaltenskontrolle, nicht aber die Heilung der abnormen Persönlichkeit des Täters zum Ziel gesetzt“ (**SCHNEIDER** 2001: 379). Dabei wird vor allem die individuelle Verantwortung des Täters hervorgehoben. Protagonisten dieser Neuorientierung weisen insbesondere darauf hin, dass „der Strafgefangene für seine Tat verantwortlich gemacht werden [muss], damit das kognitive Verhaltenstraining überhaupt seine Wirkungen zu entfalten vermag“ (**SCHNEIDER** 2001: 379). Tatsächlich weisen eine Reihe empirischer Studien darauf hin, dass „Jugendgerichtshelfer wie auch Bewährungshelfer [...] sehr großen Wert darauf legen, Rationalisierungen im Sinne der Verantwortungsabwälzung [seitens der Jugendlichen] aufzubrechen“ (**STELLY/THOMAS** 2002: 11). Auch die Konjunktur von Antiaggressivitätstrainings und konfrontativer Pädagogik lässt sich als eine „harte Variante“ der Verantwortlichmachung von devianten Jugendlichen sehen (vgl. **KRAMMANN** 2000).

Mit Blick auf die Mischungen eines utilitaristischen Bezugs auf gesellschaftliche (Sicherheits-) Interessen, einer Betonung von Eigenverantwortung und einer ökonomischen Effizienzorientierung von Behandlungsansätzen, die nicht mehr ohne Weiteres als wohlfahrtsstaatlich inspirierte Resozialisierungsbemühungen betrachtet werden können, hat sich in der Kriminalpolitik dieselbe investive Logik entwickelt wie in der Sozialpolitik. Dies lässt sich durch einen Vergleich der Programmatiken im Kontext aktivierender Arbeitsmarktpolitik – dem Paradebeispiel für investive öffentliche Politiken – und der neuen Strafflogik veranschaulichen.

Investive Kriminalpolitik

Im Bereich der Arbeitsmarktpolitik hat sich inzwischen das Instrument des Profiling durchgesetzt. Dabei geht es darum, Arbeitslose auf der Basis standardisierter Indikatorenlisten entsprechend ihres

Risikos, langzeitarbeitslos zu werden, zu klassifizieren. Dies entspricht im Wesentlichen auch der Logik der wahrscheinkeitsstatistischen Gefährlichkeitsprognose in kriminalpolitischen Feldern. Den Hartz-Gesetzen gemäß ist es intendiert, „auf Basis [...] eines] Tiefenprofilings [...] eine] schriftliche, verbindliche und gerichtsfeste Eingliederungsvereinbarung [...] zu schließen]. Durch eine differenzierte und flexibel handhabbare Sperrzeitenregelung kann die Ernsthaftigkeit der eigenen Integrationsanstrengungen verstärkt werden. Die Beweislast für erbrachte Eigenbemühungen soll künftig beim Arbeitslosen liegen“ (HARTZ-KOMMISSION 2002: 100). Zumindest als Leitidee findet sich diese Logik zunehmend auch in der Strafjustiz.

Die Betroffenen sollen als ihr eigener ‚selbstverantwortlicher‘ Jobvermittler, Erzieher, Antreiber oder eben auch Gefängniswärter auftreten: Unter der Überschrift der „Justizvollzug und seine Ziele“ stellt das Niedersächsische Justizministerium z.B. sein Konzept Chancenvollzug vor, das inzwischen auch gesetzlich verankert ist (§ 6 NJVollzG).

Der Vollzug, so lautet die wesentliche Idee, „muss die Bereitschaft des Gefangenen wecken und fördern, an für ihn geeigneten Maßnahmen mitzuarbeiten. Nutzen kann der Gefangene seine Chance aber letztlich nur selber. Kann das Ziel einer Maßnahme dauerhaft nicht mehr erreicht werden, ist eine weitere Teilnahme in aller Regel nicht mehr sinnvoll. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Gefangene nicht hinreichend mitarbeitet. Die Maßnahme soll dann beendet werden. So kommen die kostenintensiven Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen jenen Gefangenen zugute, die diese sinnvoll, für sich persönlich und zum Wohle der Gesellschaft nutzen“. Auch das sächsische Justizministerium plädiert dafür, die knappen Mittel „gezielt bei denjenigen Gefangenen einzusetzen, die wirklich bereit sind, nach der Haftentlassung ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. [...] Bei denjenigen Gefangenen, die jedoch nicht bereit sind,

im Justizvollzug mitzuarbeiten und die Chancen zur persönlichen Weiterentwicklung zu nutzen, dürfen keine Mittel sinnlos verschwendet werden.

Hier muss sich der Justizvollzug auf die sichere Verwahrung und die gesetzlich garantierte Grundversorgung beschränken“.

Das Maß der Mitwirkungsbereitschaft wird so zu einem neuen Maßstab für eine veränderte Formulierung der klassischen Aussonderungskategorie der „Unerziehbaren“ oder „Unverbesserlichen“ (vgl. OELKERS u.a. 2008; WALTER 2008).

Zugleich scheint das Verständnis vom Devianten und vom Deprivierten in der neuen politischen Ökonomie einer veränderten Sozialstaatlichkeit in einer neuen Figur zu verschmelzen: Der In-Aktive und Nicht-Aktivierbare wird zum Prototyp des Abweichlers im Investitionsstaat. Diese Figur – und das mag den neuen Behandlungsoptimismus attraktiv für die Soziale Arbeit machen – ist durch die sozialarbeitstypische Form des ‚people changing‘ bearbeitbar.

Nur ist die Soziale Arbeit der investiven Kriminalpolitik dann keine im bekannten Sinne wohlfahrtstaatliche Veranstaltung mehr.